



Schutz- und Hygienekonzept für die Zeit während der Corona-Pandemie

Sport ja – aber sicher! Das ist das Ziel des TSV Firnhaberau während der Corona-Pandemie. Es liegt an jedem Einzelnen von uns, eine weitere Verbreitung und damit gesundheitliche Risiken für alle unsere Vereinsmitglieder, Freunde und Familien zu vermeiden. Bitte helfen Sie mit!

1. Die aktuelle Situation

Wir entwickeln an die Situation angepasste Konzepte, um einen Trainingsbetrieb nach den jeweils gültigen Regelungen in Präsenzform anbieten zu können. Grundsätzlich gelten dabei die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes sowie die jeweils gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung der Bayerischen Staatsregierung sowie das jeweils gültige Rahmenkonzept Sport der Bayerischen Staatsministerien des Inneren für Sport und Integration sowie Gesundheit und Pflege in ihrer aktuellen Fassung.

Das Virus wird vorwiegend durch Tröpfchen und Aerosole über die Luft (Tröpfcheninfektion) übertragen¹. In geschlossenen Räumen mit schlechter Lüftung kann sich die Anzahl an kontaminierten Tröpfchen in der Luft dramatisch erhöhen. Die Viren können auch über kontaminierte Hände auf Schleimhäute gelangen und hierdurch eine Infektion hervorrufen. Alle Übertragungswege sollen mit geeigneten Mitteln und Maßnahmen vermieden werden.

2. Ausschluss vom Sportbetrieb

Eine Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb ist verboten, wenn der Teilnehmer innerhalb der letzten Tage eines der folgenden Krankheitssymptome hatte:

- Geruchs- oder Geschmacksverlust
- Fieber
- Husten
- Halsschmerzen
- allgemeine Schwäche
- Durchfall

Ebenfalls sind Infizierte sowie Kontaktpersonen² von SARS-CoV-2 Infizierten während der behördlich angeordneten Quarantäne oder Isolation vom Sportbetrieb ausgeschlossen.

Die gleiche Regelung gilt für Zuschauer, Trainer, Mitarbeiter, Gäste und Funktionspersonal. In den oben genannten Fällen ist das Betreten des Vereinsgeländes, der Sportstätten und auch unserer Sportgaststätte ausdrücklich untersagt.

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText1

² Nach Definition des Robert-Koch-Instituts

Version	Datum	Erstellt	Freigegeben	Seite
3.3	08. November 2021	Andreas Berndt	Carsten Wiedemann	1 von 4



3. Durchführung des Sportbetriebes

Der Trainingsbetrieb findet im Winterhalbjahr weitestgehend in festen Gruppen statt.

In den Innenräumen unserer Sportstätten sowie in allen anderen Innenräumen (wie Sportheim, Bürocontainer, etc.) gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Zudem ist der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Metern jederzeit einzuhalten.

Ausnahmen von der Abstandsregel dürfen im Trainingsbetrieb nur nach Rücksprache mit dem jeweils verantwortlichen Trainer erfolgen.

Beim Sportbetrieb und beim Duschen darf die Maske abgelegt werden.

Die Anzahl gemeinsam genutzter Sportgeräte ist möglichst gering zu halten. Alle nicht persönlichen Sportgeräte sind nach Gebrauch – sofern möglich – zu reinigen.

4. Umkleidekabinen, Duschen und WC-Anlagen

Die Umkleidekabinen sind geöffnet und können genutzt werden. Hierbei ist auf den Mindestabstand und eine maximale Personenzahl pro Kabine zu achten. Bitte verlassen Sie die Kabine nach dem Umziehen zügig, damit andere Teilnehmer nicht warten müssen.

Duschen ist im Sportheim möglich. Hierbei ist darauf zu achten, dass nur die gekennzeichneten und im Plan ausgewiesenen Duschen verwendet werden dürfen.

Toiletten finden Sie in unserem Sportheim sowie in der Gymnastikhalle. Hier stehen Flüssigseife und Papierhandtücher für die Händehygiene für Sie bereit. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir derzeit Toiletten gesperrt haben, die nicht über eine ausreichende Lüftungsmöglichkeit verfügen.

5. Lüftung

In allen Innenräumen, insbesondere den Trainingsräumen, ist für einen ausreichenden Luftaustausch zu sorgen. Dies erfolgt durch die vorhandene Lüftungsanlage und durch manuelles Lüften vor, nach und gegebenenfalls auch während der Trainingsstunden.

Zwischen allen Trainingseinheiten, die in Innenräumen stattfinden, ist eine Lüftungspause von 15 Minuten vorzusehen. In dieser Zeit sind die verfügbaren Fenster und Türen zu öffnen.

In allen unter Punkt 4. genannten Räumen müssen die Fenster während der Nutzung mindestens gekippt sein. In Umkleidekabinen ohne Fenster sind die Türen an beiden Enden jederzeit offen zu halten, um einen Luftaustausch zu ermöglichen.

Toilettenräume in der Gymnastikhalle, die nicht über Lüftungsmöglichkeiten verfügen, können derzeit leider nicht genutzt werden und sind daher gesperrt. Händewaschen ist dort aber weiterhin möglich.

Version	Datum	Erstellt	Freigegeben	Seite
3.3	08. November 2021	Andreas Berndt	Carsten Wiedemann	2 von 4

6. Geimpft, genesen oder getestet?

Sollten aufgrund behördlicher Vorgaben 2G- oder 3G-Regelungen zur Anwendung kommen, müssen die entsprechenden Zertifikate dem Trainer oder Kursleiter vor Beginn der Teilnahme am Training vorgelegt werden. Alle üblichen Zertifikate in schriftlicher Form oder per App werden anerkannt.

Bei der Kontrolle der Impfnachweise lässt sich der Trainer den Namen des Wirkstoffes sowie das Datum der letzten Impfung zeigen. Zudem hat er sich zu vergewissern, dass der Impfnachweis auch auf die Person ausgestellt ist, die diesen Nachweis nutzt. Dazu kann es nötig sein, dass der Trainingsteilnehmer seinen Ausweis vorzeigen muss.

Im Falle, dass Testnachweise vorgelegt werden müssen, können Antigen-Tests (Schnelltests) bis 24 Stunden nach Durchführung anerkannt werden, PCR-Tests bis 48 Stunden nach Durchführung. Kinder und Schüler sind entsprechend der jeweils gültigen Rechtslage von der allgemeinen Testpflicht befreit. Kinder unter 12 Jahren haben auch bei 2G unabhängig von ihrem Impfstatus Zutritt.

7. Hygienemaßnahmen

Händehygiene

In unseren Toiletten werden für das Händewaschen Flüssigseife und Einmalhandtücher vorgehalten. Zudem steht Händedesinfektionsmittel bereit. Falls etwas ausgegangen sein sollte, bitte über den Trainer die jeweilige Abteilungsleitung informieren. Außerdem sind Informationen zum richtigen Händewaschen und zur Händehygiene aufgehängt.

Reinigung

Benutze Sportgeräte und Kontaktflächen³ (z. B. Türklinken, Lichtschalter, Sitzbänke, Handläufe, ...) sind mit Reinigungsmitteln auf Alkohol- oder Tensidbasis (z. B. Essigreiniger) zu reinigen. Die Reinigung hat täglich zu erfolgen.

Desinfektion

Eine routinemäßige Flächendesinfektion in öffentlichen Bereichen ist auch in der jetzigen Corona-Pandemie seitens des Robert-Koch-Institutes sowie des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit nicht empfohlen⁴.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden.

Eine Sprühdesinfektion ist nicht zulässig, da die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, weniger effektiv ist und diese Maßnahme auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich ist, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können.

Das Desinfektionsmittel muss mindestens das Wirkspektrum „begrenz viruzid“ abbilden, also behüllte Viren umfassen.

³ vgl Rahmenhygienekonzept Sport des Bay. StMI vom 29. Mai 2020, Punkt 2e)

⁴ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

Version	Datum	Erstellt	Freigegeben	Seite
3.3	08. November 2021	Andreas Berndt	Carsten Wiedemann	3 von 4



8. Information der Trainer und Teilnehmer

Der TSV Firnhaberau informiert seine Mitglieder am Eingang zu den Sportstätten über Ausschlusskriterien, aktuelle Maßnahmen sowie das richtige Verhalten.

Alle Übungsleiter und Trainer werden von den jeweiligen Abteilungsleitungen über die Vorgehensweise sowie die Regelungen zum Trainingsbetrieb in Kenntnis gesetzt.

Alle Informationen sind aktuell auf der Website tsv-firnhaberau.de zu finden.

9. Verstöße gegen die Regeln und Auflagen

Bei Nichteinhalten der Regeln und Auflagen sind die Trainer angehalten, Teilnehmer vom Training auszuschließen. Der Verein macht in diesen Fällen von seinem Hausrecht Gebrauch.

10. Gültigkeit

Dieses Konzept wird ab dem 09. November 2021 im Turn- und Sportverein Firnhaberau 1926 e. V. umgesetzt und gilt für die Zeit für die Corona-Pandemie. Bei einer Veränderung der Umstände kann es jederzeit angepasst oder außer Kraft gesetzt werden.

Version	Datum	Erstellt	Freigegeben	Seite
3.3	08. November 2021	Andreas Berndt	Carsten Wiedemann	4 von 4